

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Heimatkunde des Herzogtums Oldenburg

Schwecke, W.

Bremen, 1913

Die neuere Einweisung.

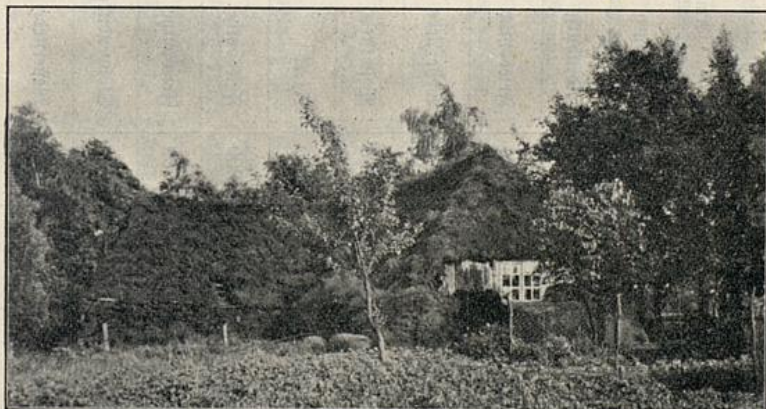
urn:nbn:de:gbv:45:1-3847

Die neuere Einweisung.

Infolgedessen flaute die Besiedelungstätigkeit der Verwaltung des Landeskulturfonds — gegründet am 13. März 1876 als Meliorationsfonds, seit dem 1. Januar 1882 als Landeskulturfonds bezeichnet — gegen Ende des letzten Jahrhunderts überaus stark ab. Erst mit der Schaffung einer besonderen Beamtenstelle für die Besiedelung, Kultivierung und Verwertung der staatlichen Heiden und Moore im Jahre 1898 (Moorkulturinspektor Glasß in Oldenburg) wurden andere Bahnen eingeschlagen. Zunächst mußten, nachdem die Vergabung der Kolonate gegen Kaufgeld so gründlich versagt hatte, neue grundlegende Einweisungsbedingungen geschaffen werden. Weiter mußten Geldquellen erschlossen werden, um den Kolonisten den so dringend nötigen Kredit für Hausbau und Landkultivierung leicht, bequem und billig zu verschaffen, und schließlich bedurfte es einer sorgfältigen und gründlichen technischen Voruntersuchung der auszuwählenden Koloniegebiete und hieran anschließend, unter Aufwendung größerer staatlicher Mittel, einer ausgiebigeren Vorbereitung der Kolonien und auch der einzelnen Kolonate als bisher in Bewegung, Abwässerung, Vorflutbeschaffung, Kultivierungsvorbereitungen und dergl. mehr. Diese Vorarbeiten wurden in den Jahren 1898/1899 erledigt und dann mit dem neuen Jahrhundert mit einer neuen Besiedelungsmethode begonnen, die von einem derart günstigen Erfolg begleitet war, daß Oldenburg nach einem Jahrzehnt an die Spitze aller Moor und Heide besiedelnden deutschen Staaten rückte.

Die Besiedelung umfaßt in der Hauptsache nur die unkultivierten Heiden und Moore. Da der Staat aber meist nur Moor- und recht wenige Sandheideflächen zur Verfügung hatte, wurde im letzten Jahrzehnt durch den Moorkulturinspektor Glasß für rund 2 Millionen Mark derartiges Heideland aus Privathänden freihändig angekauft und damit der Grund gelegt für eine große Anzahl blühender Geestkolonien im Lande.

Die neue Besiedelungstätigkeit seit Beginn dieses Jahrhunderts zeigt die nachfolgende Tabelle. Sie umfaßt den Zeitraum von 1900 bis einschl. 1911.



Moorhütte bei Ostersheps, Familienwohnung eines Invalidenrentners, dem die von ihm bestellte „Heimattunde“ dieses Bild als Gruß bringt.

Zf. No.	Name der Kolonie	Grün- dungs- jahr	Belegenheit		Gesamtgröße ha	Eingetritt bis jezt in Kolonate davon eingewiesen		Noch zur Verfügung ha	Bemerkungen
			Amt	Gemeinde		Stück	ha		
1	Neufriedrichsfehn	1900	Dibenburg	Eversfen	92,6337	15 92,6337	—	—	—
2	Nordmoslesfehn	1900	Dibenburg	Eversfen	119,4388	16 116,4297	3,2101	—	—
3	Südelisabethfehn	1900	Friesoythe	Strüdingen Hamsloh Mtenoythe	528,4019	65 54 339,6439	128,7910	—	—
4	Augustfehn	1900	Westerfebe	Apfen	356,8869	56 53 224,6358	60,0000	—	—
5	Rapphaufemoor	1900	Westerfebe	Zwischenahn	224,6358	36 37 218,4973	—	—	—
6	Altedermoor	1900	Barel	Neuenburg	122,1497	18 17 112,1497	—	—	zum Teil angekauft
7	Loher Dstmarf	1900	Friesoythe	Barfel	67,0734	10 9 60,7435	—	—	—
8	Loher Westmarf	1900	Friesoythe	Barfel	474,6238	38 31 422,3174	9,0000	—	zum Teil angekauft
9	Mitofandorf	1900	Uoppenburg	Garrel	1563,4023	93 87 1123,3593	300,3023	—	—
10	Zeddeloh II	1901	Westerfebe	Ebervecht	38,9020	8 7 27,8074	—	—	—
11	Hüdershausen	1901	Grate	Strüdingen	153,8885	15 13 141,4376	—	—	—

Zf. No.	Name der Kolonie	Grün- dungs- jahr	Belegenheit		Gesamtgröße ha	Eingetilt bis jetzt in Kolonate davon eingewiesenen Stück		Noch zur Verfügung ha	Bemerkungen
			Ort	Gemeinde		ha	ha		
12	Hammeide	1902	Döbenburg	Döbenide	19,5608	8 7	16,9608 15,3608	3,0000	—
13	Südmosesfehn	1902	Döbenburg	Wardenburg	103,3046	9 9	50,2003 50,2003	53,1042	—
14	Klein-Scharrel	1905	Westerfeide	Ebenecht	125,9658	17 17	125,9658 125,9658	—	—
15	Großenneerer Staatemoor	1906	Eisfleth	Großenneer	105,5499	12 12	103,3031 103,3031	2,2468	—
16	Nerrenmoor	1906	Barel	Barel	94,7856	5 5	62,8871 62,8871	32,0985	—
17	Wildenloshmoor	1907	Westerfeide	{ Ebenecht Zwischenahn	807,1915	70 61	715,7844 652,8245	91,4071	—
18	Streefermoor	1907	Döbenburg	Watten	405,9817	43 41	405,9817 381,9969	24,6650	angekauft
19	Suhler Markt	1907	Oppenburg	Laftrup	79,5838	12 4	79,5958 25,3800	—	—
20	Sespenbüsch	1908	Wilschhausen	Großentneten	196,0659	16 12	178,7873 137,0311	17,2786	angekauft
21	Charlottendorf	1908	Döbenburg	Wardenburg	559,7610	44 44	420,6511 420,6511	139,1099	angekauft
22	Nordunguffehn	1909	Westerfeide	Westerfeide	210,5817	38 38	210,5817 210,5817	—	—

Nr.	Name der Kolonie	Grün- dungs- jahr	Besetzung		Gesamtgröße ha	Eingetrett bis jetzt in Kolonate davon eingewiesen Stück ha	Noch zur Verfügung ha	Bemerkungen
			Ort	Gemeinde				
23	Dorf- Gudenshofermoor	1909	Westerstede	{ Westerstede Apeln	135,6937	16 135,6937 11 93,8937	—	—
24	Schelmkappe	1909	Oppenburg	Sünningen	345,8902	23 324,7951 23 324,7951	20,7951	eingetauscht
25	Söhjering	1909	Oppenburg	Emstef	355,8930	28 300,8453 28 300,8453	55,0477	angekauft
26	Dorsholt	1910	Westerstede	Westerstede	5,8901	3 5,8901 3 5,8901	—	—
27	Schorf	1910	Westerstede	Westerstede	22,8385	4 22,8385 4 22,8385	—	angekauft
28	Kellerhöhe	1910	Oppenburg	Beihen	516,3103	36 411,8913 25 272,8817	104,4190	angekauft
29	Mit-Sündermoor	1910	Varrel	Varrel	65,3312	7 59,8927 6 50,8927	5,8385	zum Teil angekauft
30	Süntlofen	1911	Wittdeshausen	Süntlofen	48,7692	10 48,7692 10 48,7692	—	angekauft
31	Bochhornerfeld	1911	Varrel	Bochhorn	12,0900	2 12,0900 1 6,0100	—	—
32	Spohlerfeld	1911	Varrel	Varrel	49,0336	4 49,0336 4 49,0336	—	—

Nr.	Name der Kolonie	Gründungs- jahr	Belegenheit		Gesamtgröße ha	Eingetritt bis jetzt in Kolonate davon eingewiesen		Noch zur Verfügung ha	Bemerkungen
			Amt	Gemeinde		Stück	ha		
33	Brandisches Moor	1911	Friesoythe	Mittenoythe	218,4489	15 2	124,8839 15,3608	93,8600	zum Teil angekauft
34	Wshorn	1911	Wibdeshausen	Großenteten	97,8600	10 5	89,3400 46,1700	8,0100	angekauft
35	Lehe	1911	Wibdeshausen	Großenteten	92,6000	10 6	92,0000 46,0000	—	angekauft
36	Esserbrod	1911	Friesoythe	Markhausen	232,0163	21 6	188,5682 57,8500	43,4661	angekauft
37	Ebewechter Moor	1911	Westerheide	Ebewecht	750,0000	75 13	492,0000 90,6600	258,0000	—
38	Altenoyther Moor	1911	Friesoythe	Mittenoythe	701,3077	51 —	371,0300 —	330,3368	—
39	Döhlerfeld	1911	Wibdeshausen	Großenteten	252,8862	23 10	168,1699 71,2500	84,1163	angekauft
40	Conneforder Moor	1911	Barel	Barel	172,0143	15 1	127,0344 10,3944	45,8709	zum Teil angekauft
					10525,8724	998 746	8635,2765 6634,1503	1889,7059	

Im Interesse von Kolonien werden in eigener Regie 3. Zt. bewirtschaftet
in 15 Besitzten 266 ha Kulturland.

Die Vergabung und Einweisung von Kolonaten an Kolonisten in den einzelnen Jahren gestaltete sich wie folgt:

Jahr	Anzahl der Kolonate	Flächeninhalt ha	Durchschnitts- größe pro Kolonat ha
1897	—	—	—
1898	8	49,0672	6,20
1899	19	132,6797	7,00
1900	8	42,8242	5,20
1901	97	615,2043	6,40
1902	42	346,1090	8,20
1903	52	413,5662	8,00
1904	38	252,3983	7,00
1905	33	309,8061	9,30
1906	23	154,3232	6,60
1907	43	358,7663	8,30
1908	61	516,2994	8,46
1909	77	721,3854	8,67
1910	134	1024,5830	8,00
1911	120	1090,5883	9,00

(Die in der letzten Rubrik der Tabelle angegebene Durchschnittsgröße der Kolonate bleibt hinter der Wirklichkeit zurück infolge der Hinzurechnung von Arbeiterkolonaten mit 1—2 ha Größe.)

Diese augensichtlichen Fortschritte in der Besiedelung der unkultivierten Staatsländereien sind nicht auf eine neu erwachte gesteigerte Neigung zur Sesshaftmachung oder auf einen plötzlichen Zuzug von außerhalb zurückzuführen, sondern, wie schon oben dargetan, einerseits auf die Anstellung des besonderen staatlichen Besiedelungsbeamten — wodurch die Auswahl, Aufteilung und Kolonisierung der weiten Ödlandflächen in eine Hand gelangte und weitläufige, meist noch verschiedenartig entscheidende Instanzen vermieden wurden — und andererseits auf die gründliche Revidierung und Abänderung der bisher üblichen Methode der Sesshaftmachung.

Bei letzterer kamen als Hauptfaktoren in Betracht: ausgiebige Vorbereitung der zur Besiedelung ausgelegten Flächen und günstigste Einweisungsbedingungen. Diese nahmen besonders Rücksicht auf die Kapitalschwäche der Bewerber sowie auf die freie und ungehinderte Betätigung ihrer Arbeitskraft auf ihrem Eigentum.

Grundsatz in den Moorgebieten ist es jetzt geworden, daß mit der Besiedelung erst dann begonnen wird, wenn die Zuwegungs- und vor allem die Entwässerungsverhältnisse sowie die gesamte Einteilung des Koloniegebietes vollständig geregelt worden sind. Da hierzulande jeder Moorolonist mit der Abtorfungsmöglichkeit seines Kolonats bis auf den Sanduntergrund rechnet, so erfordert es oft beträchtliche Mittel und langwierige Entwässerungsarbeiten, um nach den vorher ausgeführten Untergrundnivelements die zu



hohen oder zu niedrigen Wasserstände in den in Betracht kommenden Kanälen und Hauptvorflutern günstig für die neuen Kolonien zu regulieren.

In den Geest- (Sand-)Bezirken ist ebenfalls die Zuwegung, Vorflut und Entwässerung der Oberfläche des Besiedelungsgebietes von höchster Bedeutung. Auch ist es durchaus empfehlenswert, schon bei der Aufteilung der ganzen Fläche auf eine liebevolle Vorbereitung und landschaftliche Ausgestaltung Bedacht zu nehmen. Der weite Blick über die öden, oft trostlosen Flächen kann gemildert werden durch Anlegen von Schutzstreifen und Anpflanzung von Baumgruppen an Wegekreuzungen u. dergl., durch Bepflanzen der Fahr- und Fußwege mit Bäumen, durch Aufforstung geeigneter Flächen, in denen dann neben schnellwüchsigen Bäumen, wie Birken und Erlen, auch Ziersträucher und bessere Holzarten eingepflanzt und Rasenflächen angelegt werden können. Durch kleine Wege werden diese Plätze den Kolonisten zugänglich gemacht.

Die neu aufziehenden Kolonisten, vor allem deren Frauen, werden sich eher in der Fremde heimisch fühlen, wenn ihnen durch solche augenfällige und doch wenig aufdringliche Hilfsmittel tagtäglich die Fürsorge der Besiedelungsbehörde für ihr Wohlbefinden gezeigt wird.

Der zweite Fortschritt gegen früher in der Seßhaftmachung von Kolonisten auf unkultiviertem Lande ist die Ausgabe der Kolonate zu sofortigem Eigentum nicht gegen Kaufgeld, sondern nur gegen eine jährliche Grundrente nach zehn Freijahren. Diese Rente schwankt von 10—40 *M* pro Hektar, je nach der Lage und den sonstigen Eigenschaften und Vorteilen des Kolonates, jedoch bei Moorkolonaten ohne Berücksichtigung des anstehenden schwarzen Torfs. Die Rente kann jederzeit vom Kolonisten — nicht vom Kolonifator — mit dem 25fachen Betrage, auch allmählich, abgetragen werden.

Auf den ersten Blick erscheint der Zeitraum von zehn Jahren reichlich groß; aber eine staatliche Besiedelungsbehörde, der es nicht darauf ankommt, jährlich einige Prozente mehr aus ihrer Besiedelungspolitik herauszuschlagen, sollte nicht ohne weiteres diese Rentenfreijahre herabsetzen. Die Erfahrungen haben gezeigt, daß auf den völlig unkultivierten Kolonaten die immer recht kapitalschwachen Ansiedler meist erst nach Ablauf von fünf Jahren aus dem größten herauskommen. Wer diese ersten fünf Jahre, worunter gewöhnlich auch noch ein Mißjahr ist, das auf die Anfangsjahre doppelt schwer fällt, mit den Kolonisten durchlebt hat, der wird und muß ihnen ein Atemholen in den nächsten fünf Jahren wohl gönnen. Vielfach wird auch bald eine Vergrößerung des Hauses oder des lebenden und toten Inventars nötig, und auch diese Störung im Gleichgewicht des vielleicht eben erst zur Ruhe gekommenen Haushaltsetats muß erst wieder überwunden werden. Jedenfalls bleibt immer für den Kolonifator zu beachten, daß keineswegs die Kolonisten des ersten, wohl aber die des zweiten Jahrfünfts das beste Zugmittel für die weiter fortschreitende Besiedelung des unkultivierten Landes bilden. Übrigens kann die Behörde auf Grund der Einweisungsbedingungen bei solchen Ansiedlern, die in der Landkultivierung säumig sind, schon vor Ablauf der Freijahre



jederzeit die festgesetzte Rente fällig werden lassen. Meist ist dies ein Zwangsmittel, durch das die untauglichen Elemente bald wieder veranlaßt werden, die Kolonate zu verlassen und gegen Erstattung der gemachten Aufwendungen an den Staat zurückzugeben.

Die nach Ablauf der zehn Freijahre einsetzende Rente bildet infolge der inzwischen fortgeschrittenen Besiedelung und der damit eingetretenen Erhöhung der Landpreise meist nur eine so mäßige Belastung des Kolonats, daß die Kolonisten durch die Kultivierung ihrer Liegenschaften auf eigene Kosten die Erwerbung eines oft recht beträchtlichen Kapitals mit ziemlicher Sicherheit voraussehen können, was ihnen umsomehr zur Freude gereicht, als sie es sich mit eigener Hand sozusagen aus dem Nichts geschaffen haben. Schon während der Freijahre ist daher dieser Ausblick auf die Zukunft für den echten und rechten Kolonisten immer ein Ansporn, mindestens mit dem Einsetzen der Rente, meist aber schon zu einem früheren Zeitpunkte, ein fertig kultiviertes und wertvoll gewordenes Kolonat aufweisen zu können.

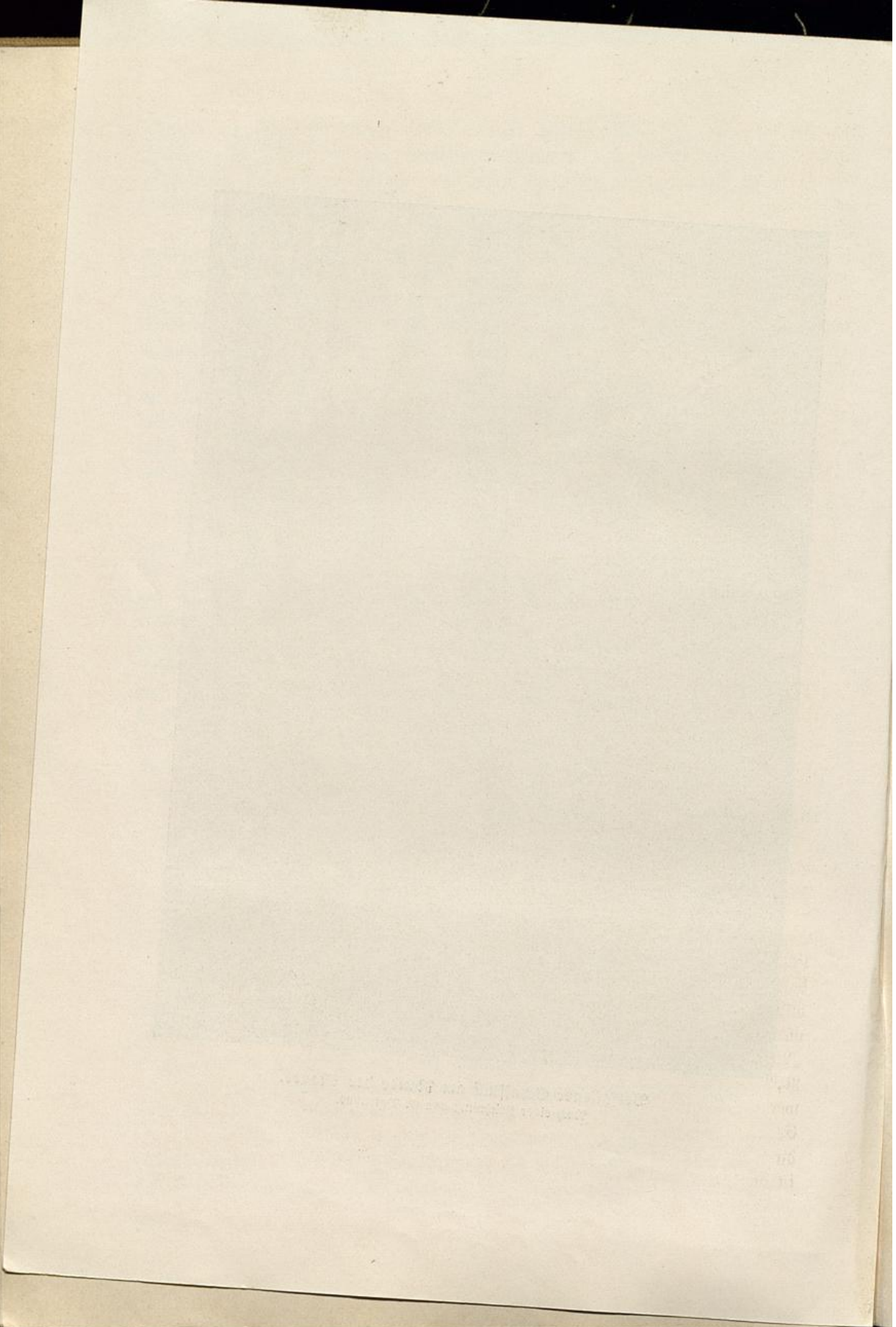
Bei der Besiedelung der Moore kommt ferner neben der Rentenzahlung für Grund und Boden noch eine Vergütung in Anrechnung für die Überweisung der Moorsubstanz zur Torfnutzung. Es wurde oben gesagt, daß die Menge und Beschaffenheit des schwarzen Moores nicht mit bei Bemessung der Rente berücksichtigt wird. Hierfür wird vielmehr das sog. Torfgeld erhoben, d. i. eine jährliche Gebühr für jedes Quadratmeter der zur Abtorfung in Angriff genommenen Moorfläche. Zur Festsetzung des Torfgeldes muß das Besiedelungsgebiet vollständig und möglichst engmaschig abgepeilt und abgebohrt werden; denn es gilt nicht allein, die Güte und Menge des anstehenden Torfes festzustellen, sondern auch die Vorkutverhältnisse und die Beschaffenheit des Untergrundes zu ermitteln. Ferner ist zu berücksichtigen, wieweit die Unebenheiten desselben das Einbunken verteuern und wie der gewonnene Torf auf Wegen, Kanälen, In- und Hinterwieken fortgeschafft werden soll.

Das Torfgeld schwankt deshalb beträchtlich, von 1—8 Pfennig mit Abstufungen von halben Pfennigen pro Quadratmeter. Der obere weiße Torf wird nicht in Ansatz gebracht, da er zumeist auf dem abgetorften Untergrunde wieder eingebunkt wird, und auch bei seinem etwaigen teilweisen Verkaufe soll er nur als gleichwertig mit dem Arbeitsaufwande, also als nicht gewinnbringend, gelten.

Wenn auch die Belastung des Kolonisten mit diesem Torfgelde wenig ansprechend erscheinen mag, so ist doch zu berücksichtigen, daß dem Kolonisten nicht allein eine Fläche Landes eingewiesen wird, für die er nach Ablauf von zehn Jahren erstmalig eine nur mäßige Grundrente zahlt, sondern daß ihm damit außerdem gleichzeitig eine Art gewerblicher Rohstoff überwiesen wird, den er gewinnbringend verarbeiten kann. Es erscheint demnach billig, denjenigen Kolonisten, die diesen Rohstoff verarbeiten wollen, eine auf Grund eingehender, für jede Kolonie besonders angestellter Ermittlungen verhältnismäßig recht geringe Abgabe an den Staat aufzuerlegen, als Entgelt für die Zuweisungs- und Abwässerungsanstalten, die vielfach nur im Interesse der vollständigen



Verfallener Schafstall am Rande des Moors.
Nach einer Zeichnung von G. Vatenbus.



Abtorfungsmöglichkeit bis auf den Sanduntergrund staatlicherseits mit beträchtlichen Kosten hergestellt worden sind. Ebenso ist es billig, daß diejenigen, die diese Gelegenheit überhaupt nicht oder aus irgend einem Grunde nur auf vorübergehende Zeiten nicht ausnutzen wollen oder können, von dieser Abgabe befreit bleiben.

Daß die jährlich von den Kolonisten abgetorften Flächen nicht allzu groß sind, zeigt die nachfolgende Tabelle, nach der in den fünf bis jetzt in Betracht kommenden Moorcolonien an Quadratmetern abgetorft und an Torfgeld wie folgt erhoben worden ist:

Jahr	Anzahl der Kolonisten	Abgetorfte Fläche qm	Torfgeld M	pro Kolonat entfallen an		pro qm Torfgeld erhoben S
				qm	Torfgeld M	
1901	8	1 721	73,36	215	9,17	4,2
1902	13	7 520	252,81	578	19,45	3,4
1903	30	10 570	438,64	352	14,62	4,1
1904	32	16 385	769,82	512	24,06	4,7
1905	44	18 675	779,25	424	17,71	4,2
1906	38	11 126	509,01	278	12,67	4,5
1907	47	21 222	851,01	401	16,13	4,0
1908	55	22 628	1 012,81	342	16,17	4,7
1909	57	17 403	766,00	305	13,44	4,4
1910	60	13 687	611,90	228	10,20	4,5
1911	61	15 488	693,66	254	11,37	4,5

Das sind im 11 jährigen Durchschnitt pro Kolonat und Jahr 354 qm abgetorfster Fläche mit 15,00 M Torfgeld.

Man ersieht aus den mitgeteilten Zahlen, daß der Torfbetrieb bei dem einzelnen Siedler bis jetzt tatsächlich nur das ist, was er sein soll, ein Nebenbetrieb; und so lange er das bleibt, soll man den Kolonisten abtorfen lassen, damit er sich in seiner freien Zeit noch etwas Bargeld für den Hauptbetrieb, den landwirtschaftlichen, zu verdienen kann.

Über die Größe der Kolonate sei noch folgendes bemerkt:

Es ist unbedingt erforderlich, diejenigen Kolonate, welche landwirtschaftlichen Zwecken dienen sollen, von vornherein so groß in Aussicht zu nehmen, daß sie nach ihrer vollständigen Kultivierung eine selbständige Ackeranbau bilden können; hierzu gehören mindestens 10—12 ha Land. In dieser Größe werden denn auch die meisten Kolonate ausgelegt; außerdem werden als sog. „Vorbehalte“ größere Landflächen an geeigneten Stellen im Koloniebezirk in Reserve gehalten, um auch weitergehenden begründeten Ansprüchen gerecht werden zu können. Fehlerhaft ist es jedoch auf alle Fälle, zu schablonisieren. Es muß vielmehr Aufgabe der Besiedelungsbehörde sein, vor der Aufteilung die für die Gegend maßgebenden Verhältnisse zu studieren; in einer Moorcolonie, in der eine starke Abtorfung zu erwarten steht, wird man nicht Kolonate von

10—15 ha Größe ablegen, da Verweener weniger zur landwirtschaftlichen Kultivierung neigen; die „Vorbehalte“ können dann etwaige Ausnahme-Ansprüche jederzeit ausgleichen. Auch Kolonien in der Nähe industrieller Werke zc. vertragen nicht gut große Kolonate, da dort meist eine mehr oder weniger große Abwanderung von Familienmitgliedern und sonstigen Arbeitskräften in die Fabriken zu erwarten ist.

Andererseits wird man sich auch in rein landwirtschaftlichen Bezirken hüten müssen, Kolonate zur vollen Größe, d. i. von 10—15 ha, den Bewerbern immer gleich ganz anzuweisen, wenn sie nicht den Nachweis erbringen können, daß sie die dazu erforderliche Arbeitslust und -kraft und vor allem auch das nötige Kapital mitbringen. Anwärtern, die bisher schlecht und recht sich mit 2—3—5 ha Land durchschlugen, oder Dienstknechten und Leuten, die nicht direkt aus der Landwirtschaft stammen, wird man immer erst nur die Hälfte des Kolonats zu Eigentum einweisen und ihnen den Rest drei Jahre vorbehalten, um zunächst die Entwicklung des ganzen Betriebes abzuwarten. Ist diese günstig gewesen, so erhalten sie bald auch den Rest zugeteilt, natürlich unter Anrechnung der inzwischen verflossenen Freijahre.

Der Häuserbau.

Die glatte und rasche Erledigung der Hausbaufrage zählt ohne Zweifel mit zu den vornehmsten Aufgaben einer erfolgreichen Heide- und Moorbesiedlung, berührt doch der Hausbau das Familienleben des Kolonisten mit am stärksten und wird gerade deshalb dieser Teil des Kolonistenzukunftslebens von allen Familienmitgliedern immer ausgiebigst erörtert.

Eine Menge Fragen treten hier dem Kolonisten und auch dem Kolonifator entgegen; die hauptsächlichsten sind wohl: Wer soll bauen, und wann, wie, wohin und womit soll gebaut werden?

Wer soll bauen? M. E. tunlichst immer der Kolonist selbst, und sei es auch nur wenigstens in Gedanken. Er soll und muß selbst über seine Baufache ernstlich nachdenken, eine rohe Bleistiftskizze des Grundrisses kann jeder fertig bringen, und es ist erstaunlich, mit welcher Hingabe die allermeisten Kolonisten sich dieser Aufgabe widmen.

Sämtliche Baupläne und Kostenanschläge bedürfen dann natürlich der kostenfreien technischen Nachprüfung, wobei alle kleinen Eigenheiten und Besonderheiten, die der Kolonist und seine Familie mit viel Nachdenken in ihren Plan hineingebacht haben, tunlichst zu berücksichtigen sind, wenn es nur irgend zu machen ist.

Gerade in letzterer Beziehung ist das mündliche Verfahren vor und nach der bautechnischen Prüfung dem schriftlichen Geschäftsgang vorzuziehen; manche kleine Liebhaberei läßt man dann durchschlüpfen, wenn man sieht, welcher großen Wert Mann oder Frau gerade auf diese kleinen Absonderlichkeiten

